

29/18

KANTON SOLOTHURN GEMEINDE KÜTTIGKOFEN

Teilzonen- und Gestaltungsplan „Bahnhofstrasse“

Situation 1:500
mit Sonderbauvorschriften

Oeffentliche Auflage

vom 25.4. bis 25.5.97

Vom Einwohnergemeinderat Küttigkofen beschlossen

am 21.7.97

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

H. Hub



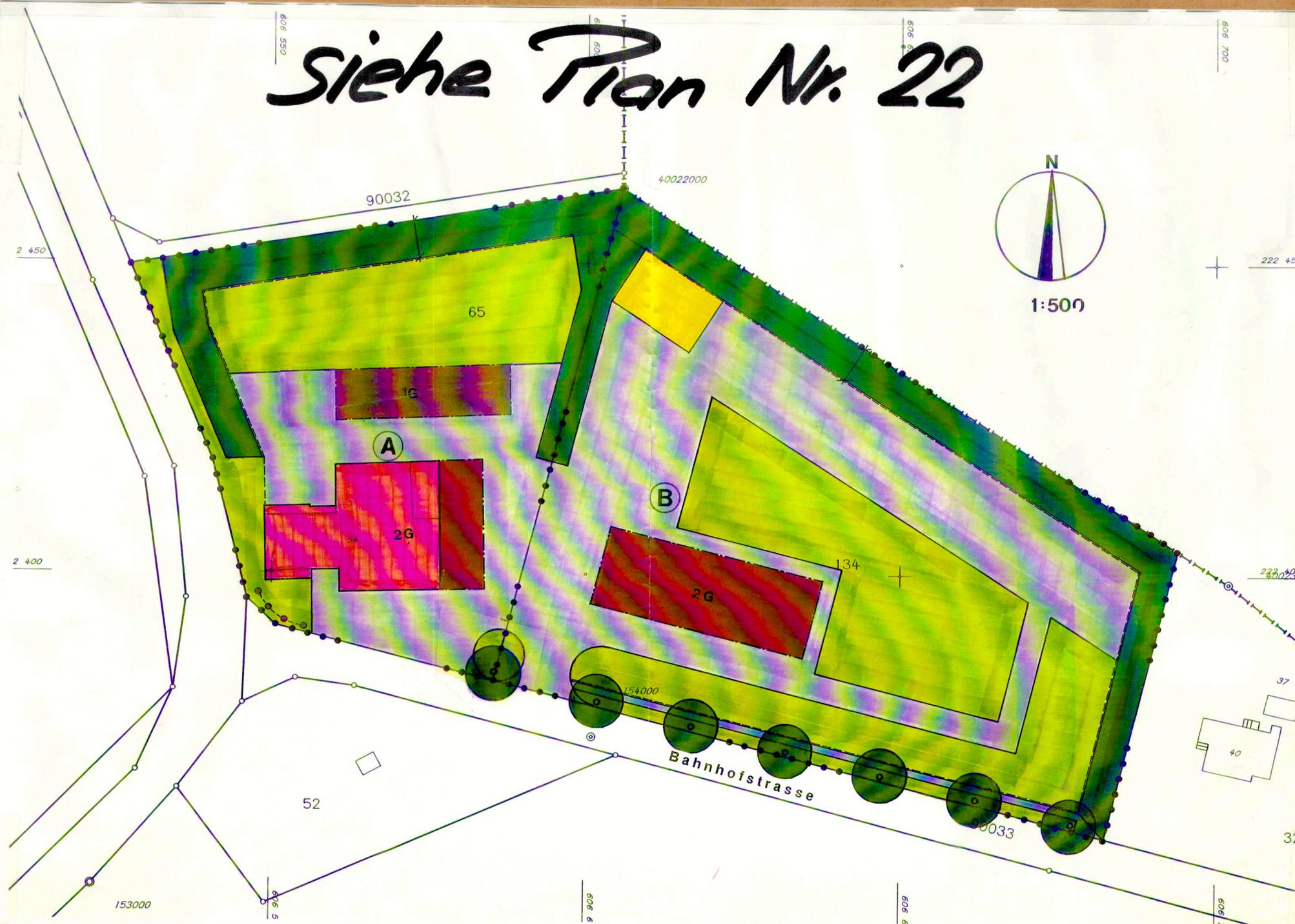
A. Hoer - by obd

Vom Regierungsrat genehmigt

mit Beschluss-Nr. 1240 vom 16.6.98

Der Staatsschreiber: Dr. K. Rumschauer

Siehe Plan Nr. 22



LEGENDE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Zweck: Erhaltung und angemessene Entwicklung der bestehenden Gewerbebetriebe und Schaffung der dafür notwendigen Zone

Geltungsbereich. Darin sind im Rahmen der Planfestlegungen zulässig:

Sketor (A) Bauten und Anlagen für den Carosserie- und Garagenbetrieb mit Wohnungen

Sektor (B) Bauten und Anlagen für den Gartenbaubetrieb mit zugehörigen Wohnungen

bestehende Bauten

Baufelder: An- und Neubauten sind innerhalb der Baufelder zulässig. Die Baufelder geben die maximal mögliche Ausdehnung der Bauten an, sie müssen nicht ausgeschöpft werden.

Fussweg

Verkehrs-, Abstell- und Lagerflächen. Hier sind keine eigentlichen Hochbauten, sondern höchstens Kompartimente für die Trennung von Lagermaterialien zulässig. Diese Flächen dürfen auch als Grünflächen genutzt werden.

Kompostierplatz

Beläge: Verkehrs-, Abstell- und Lagerflächen sind mit Mergelbelag oder Pflästerung auszuführen, sofern nicht aus Gewässerschutzgründen ein dichtender Belag nötig ist

Grünflächen sind als Wies-, Weid- oder Pflanzland (Gärtnerei, Baumschule usw.) zu nutzen. Bauten und bauliche Anlagen sind hier nicht zulässig, ausgenommen einzelne Kleinbauten zur Tierhaltung (max. 30 m2 Fläche)

Hecken sind innerhalb von zwei Jahren nach Plangenehmigung gemäss Planfestlegung mit regionstypischen Wildsträuchern anzulegen und zu unterhalten

Alle: gemäss Planfestlegung mit hochstämmigen Baäumen innerhalb von zwei Jahren nach Plangenehmigung anzulegen und zu unterhalten

Die Betriebsareale dürfen (müssen nicht) eingezäunt werden. Die Zäune haben arealseitig der Hecken zu verlaufen, max. Höhe 2.0m /dunkle schlanke Holzpfosten / möglichst grobmaschiges Geflecht oder Bretterzäune

Mögliche Leitplanke oder Wehrsteine (nicht obligatorisch), max. Höhe 0.80m Gebäudehöhen

2-gesch. Bauten max. 5.50m / 1-gesch. Bauten max. 4.00m

Ausmasse: Soweit nicht vermasst, gemäss Gestaltungsplan im Rahmen der Plangenaugkeit

übrige Vorschriften: Soweit in Plan oder Sonderbauvorschriften nicht anders bestimmt, gelten die Kernzonenvorschriften des Zonenreglementes Küttigkofen

Ausnahmen: Die Baukommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen vom Gestaltungsplan bewilligen, wenn dessen Ziel nicht verletzt wird

Verbrennen: Auf dem Areal darf kein Abbrandplatz betrieben werden, das Verbrennen von Astmaterial usw. ist nicht zulässig

Perimeterpflicht: Die gewerblich nutzbaren Flächen werden an die bereits erstellten Erschliessungsanlagen (Wasser / Kanalisation) nachträglich beitragspflichtig